

Preisblatt und Bedingungen Ersatzstromversorgung/Ersatzbelieferung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung Gültig vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

1. Preiselemente

Das Entgelt für die Lieferung elektrischer Energie einschließlich Netznutzung, Konzessionsabgaben und Messung wird je Messstelle mit folgenden Preiselementen berechnet:

Monatsleistungspreis	16,15 Euro/kW
Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit Hochtarif (HT) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.	11,25 Cent/kWh
Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit Niedertarif (NT) in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr.	7,80 Cent/kWh
Arbeitspreis für die zu berechnende Blindarbeit Monatlich wird derjenige Teil der Blindarbeit berechnet, der 50 % der monatlichen Wirkarbeit übersteigt.	0,92 Cent/kVarh
Grundpreis (incl. Lastgangzählung)	75,00 Euro/Monat

2. Nettopreise

Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der Belastungen aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), der Umlagen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG-G) sowie Umlage nach § 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG und der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV sowie der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Stromversorgung nach Abschluss des Liefervertrags durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Verminderung von Steuern, Abgaben oder Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebenen Belastungen, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen.

Auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

3. Ermäßigte Steuern, Abgaben oder Umlagen

Sofern der Kunde Ermäßigungen bei Steuern, Abgaben oder Umlagen in Anspruch nehmen möchte, obliegt es dem Kunden, die Gemeindegewerke Schutterwald rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original vorzulegen. Der Kunde wird den Gemeindegewerken Schutterwald unverzüglich über sämtliche Umstände informieren, die für die Fortgeltung der Ermäßigung von Bedeutung sein können.

4. Kündigungsfristen

Die Stromlieferung kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird eine Kündigung ausgesprochen und es liegt keine wirksame Anmeldung der Messstelle durch einen Lieferanten bei dem Gemeindegewerke Schutterwald -Netzbetrieb- vor, dann ist diese zu vernachlässigen, da weiterhin Strom aus dem Netz bezogen wird.

5. Abrechnung

Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt monatlich.

6. Weitere Bedingungen

Wenn ein Kunde in die Ersatzbelieferung aufgenommen wird, gelten die oben genannten Preise und Bedingungen gleichermaßen. Unter Ersatzbelieferung ist analog der Regelungen der Ersatzversorgung mit Energie gem. §§ 38, 39 EnWG die Belieferung von Kunden zu verstehen, die über einen Mittelspannungsanschluss mit elektrischer Energie versorgt werden. Die oben genannten Preise und Bedingungen gelten grundsätzlich für alle Lieferungen des Gemeindegewerke Schutterwald -Stromvertrieb- an Letztverbraucher, es sei denn, es besteht abweichend eine andere ausdrückliche Vereinbarung.